

## **REGIONALGESETZ VOM 21. JUNI 1967, NR. 6**

### **Auslegungs- und Ergänzungsbestimmungen zu den Regionalgesetzen vom 23. Januar 1964, Nr. 2 und Nr. 3, betreffend Bestimmungen über die Ordnung der Zentralämter und über die rechtliche Stellung und Besoldung des Personals der Region<sup>1</sup>**

#### **I. TITEL**

*Auslegungsbestimmungen zu den Regionalgesetzen vom 23.  
Januar 1964, Nr. 2 und Nr. 3*

#### **Art. 1**

Falls der Kabinettschef und der persönliche Sekretär des Präsidenten des Regionalausschusses aus den Reihen des Personals des Staates oder anderer örtlicher Körperschaften ausgewählt werden, gilt als Stundensatz für Überstundenvergütungen zur Feststellung der im Art. 3 Abs. 5 des Regionalgesetzes vom 23. Januar 1964, Nr. 2 vorgesehenen Zulagen auf der Grundlage der im Sinne des Art. 5 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 23. Januar 1964, Nr. 3 durchgeführten Gleichstellung jener, der einem Regionalbediensteten in derselben Laufbahn und in demselben Rang zusteht.

Die Bestimmung nach dem vorhergehenden Absatz gilt als authentische Auslegung.

---

<sup>1</sup> Im ABl. vom 27. Juni 1967, Nr. 28.

---

---

**Art. 2**

Falls der persönliche Sekretär eines Regionalassessors aus den Reihen des Personals des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gewählt wird, gilt als Stundensatz für die Überstundenvergütung zur Festsetzung der im Art. 4 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 23. Januar 1964, Nr. 2 vorgesehenen Zulage auf der Grundlage der im Sinne des Art. 5 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 23. Januar 1964, Nr. 3 durchgeführten Gleichstellung jener, der einem Regionalbediensteten in derselben Laufbahn und in demselben Rang zusteht.

Die Bestimmung nach dem vorhergehenden Absatz gilt als authentische Auslegung.

**Art. 3**

Das Dienstalter, das aus dem im Sinne des letzten Absatzes des Art. 28 und des zweiten Teiles des Art. 29 des Regionalgesetzes vom 23. Januar 1964, Nr. 3 anerkannten Dienst herrührt, gilt für den Teil, der für die erste Beförderung nicht erforderlich ist, als anrechenbar, als ob es im Rang erworben worden wäre, in den das Personal befördert wurde.

Die Bestimmung nach dem vorhergehenden Absatz gilt als authentische Auslegung.

**Art. 4**

Der Art. 34 des Regionalgesetzes vom 23. Januar 1964, Nr. 3 wird ausschließlich auf das Personal angewandt, das bei Inkrafttreten des genannten Gesetzes den Stellenplänen der Region angehörte.

---

---

Die Anerkennung des Dienstalters im Sinne des ersten Absatzes des genannten Artikels gilt nur im Hinblick auf die rechtliche Stellung.

Als »in der Laufbahn erworbenes Dienstalter« nach dem ersten Absatz des erwähnten Art. 34 gilt das Dienstalter, das im Dekret über die Einstufung des Personals in die Stellenpläne der Region angegeben ist und das vom Datum der obgenannten Einstufung bis zum Inkrafttreten des genannten Gesetzes tatsächlich in der Laufbahn erworben wurde, einschließlich des infolge Überganges von einer Laufbahn auf eine andere anerkannten Dienstalters und ausschließlich der im Art. 27 desselben Gesetzes vorgesehenen Dienstbewertung.

Dieser Artikel gilt als authentische Auslegung.

## II. TITEL

### *Ergänzungsbestimmungen zum Regionalgesetz vom 23. Januar 1964, Nr. 3*

#### **Art. 5**

Die Ergänzung nach Art. 8 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 23. Januar 1964, Nr. 3 wird auf der Grundlage der für die Fürsorgekassa der Angestellten der örtlichen Körperschaften für die Pension anrechenbaren Bezüge und im Verhältnis zu den Jahren des tatsächlich bei der Region geleisteten Dienstes sowie für das ehemals abgeordnete Personal, im Verhältnis zu dem von den Herkunftsverwaltungen vor der Einstufung in die regionalen Stellenpläne für die Liquidierung der Abfindung anerkannten Dienst festgelegt.

---

---

Die Begünstigungen nach dem vorhergehenden Absatz werden auch auf das Personal der Region angewandt, das bei öffentlichen Verwaltungen planmäßigen Dienst geleistet hat und später ohne Unterbrechung von der Regionalverwaltung aufgenommen wurde.

Die Richtlinien zur Festsetzung der Ergänzung nach dem ersten Absatz dieses Artikels werden auch auf die auf Grund des genannten Art. 18 bereits durchgeführten Liquidierungen angewandt.

#### **Art. 6**

Das Personal der Region, das zwar für die Versetzung in den Ruhestand die in den geltenden Bestimmungen vorgesehene Altersgrenze nicht aber die für die Pension die Mindestdienstzeit gemäß der Regelung der Fürsorgekasse für die Angestellten der örtlichen Körperschaften erreicht hat, kann bis zur Erreichung des Mindestausmaßes der Ruhestandsbehandlung und jedenfalls nicht über das 70. Lebensjahr hinaus im Dienst behalten werden.

Die Bestimmung nach dem vorhergehenden Absatz wird auch auf das Personal angewandt, das nach dem 15. Dezember 1966 die genannte Altersgrenze erreicht hat.

#### **Art. 7**

Die dem Personal der Region im Sinne des Art. 31 des Regionalgesetzes vom 23. Januar 1964, Nr. 3 zuerkannte Zulage wird beibehalten, solange die Voraussetzungen bestehen, auf Grund welcher die Zulage gewährt wurde.

---

---

### III. TITEL

#### *Finanzielle Bestimmungen*

#### **Art. 8**

Die aus der Durchführung dieses Gesetzes bis zum Ende des Finanzjahres 1967 vorgesehene Belastung von 6.500.000 Lire wird durch Behebung eines gleich hohen Betrages aus dem im Kapitel 403 des Voranschlages der Ausgaben für das Finanzjahr 1967 eingetragenen Sonderbetrag gedeckt.